

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Stand: Jänner 2015

### **1. Geltungsbereich**

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der AHF Speditions GmbH, Puntigamer Strasse 88-90, A- 8041 Graz (nachfolgend "AHF") als Auftragnehmer und dem Auftraggeber sowie Dritten am Auftrag beteiligten wie Absender, Empfänger, Kuriere, Transportunternehmer. Die AGB dienen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen.
- b) Abweichende Bedingungen werden nur in Schriftform anerkannt, mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Diese AGB erhalten bereits bei Offertlegung ihre Gültigkeit und gelten als fixer Bestandteil des Vertrages, sofern diesen nicht schriftlich widersprochen wird.
- c) Entgegenstehende AGB oder sonstige Bestimmungen des Auftraggebers oder sonstiger Beteiligter sind ungültig, es sei denn, diese werden bei der Auftragsbestätigung seitens AHF ausdrücklich anerkannt.
- d) Der Auftraggeber, Auftragnehmer und Drittbeteiligte erkennen diese AGB mit Auftragserteilung bzw. Auftragsannahme uneingeschränkt an. Alle Vertragsbedingungen sind in diesen AGB geregelt.
- e) Mitarbeiter, Partner oder sonstige Erfüllungsgehilfen haben keine Befugnis, Teile oder einzelne Klauseln dieser AGB zu ändern oder auf diese zu verzichten.
- f) Mündliche Nebenabreden oder einseitige, von AHF unbestätigte Änderungen sind nicht gültig.

### **2. Auftragserteilung**

- a) Ein Auftrag ist erst nach Erhalt und Auftragsannahme in Schriftform (schriftlich, fernschriftlich, elektronisch) gültig, sofern diesem nicht schriftlich widersprochen wird. Die Eingangsbestätigung oder bloße Übermittlung gilt nicht als Auftragsannahme.
- b) Der genaue Umfang eines Auftrags (Transportvermittlung, Transport, Lagerung, Zollabfertigung oder sonstige Dienstleistung) wird im Auftrag genau definiert. Bei fehlenden oder unrichtigen Angaben, die die Auftragsabwicklung teilweise verhindern, behindern oder unmöglich machen, sowie bei nachträglichen oder einseitigen Änderungen behält sich AHF die teilweise oder gesamte Ausführung des Auftrags vor. Wird der Auftrag dennoch erteilt, haftet AHF nicht für aus diesen Angaben resultierenden Nachteilen für den Vertragspartner, AHF oder Dritte. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auftretende Zusatzkosten für AHF oder Dritte zu tragen.
- c) AHF ist jederzeit berechtigt, Subunternehmer zur Ausführung von Dienstleistungen und sonstige für den Transportauftrag gewählte Partner zu beauftragen. AHF haftet dabei lediglich für die Auswahl des Partners, nicht für durch diesen entstehende Nachteile für AHF, Auftraggeber oder Dritte. Ein einseitiger Auftrag zur Auftragsweitergabe an Subunternehmer ist ohne Gegenbestätigung von AHF unzulässig.
- d) AHF ist bei Transportauftrag berechtigt, Versendungen über einen oder mehrere Umschläge zu transportieren, ohne diese im Einzelfall dem Auftraggeber mitzuteilen. Ein einseitiger Auftrag mit etwaigem Umschlags- oder Umladeverbot ist ohne Gegenbestätigung von AHF unzulässig.
- e) Für alle Aufträge gelten subsidiär zu diesen AGB die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen (AÖSp), im Lufttransport das Montrealer Übereinkommen (MÜ), für Transport auf der Strasse gilt als Grundlage das CMR sowie die sonstigen Bestimmungen der jeweiligen Verkehrsträger.

f) AHF behält sich das Recht vor, Verträge auch nach Auftragserteilung abzulehnen, insbesondere nach 2b.

### **3. Auftragserfüllung**

a) Der Auftraggeber bzw. Versender gewährleistet, dass Art und Inhalt der zur Auftragsabwicklung übergebenen Sendung oder einzulagernden Ware nicht gegen geltende internationale Rechte oder Regeln verstößt, AHF übernimmt keine diesbezügliche Haftung - in welcher Form auch immer - für den Inhalt von verpackter oder unverpackter Ware. Die Prüfung im Einzelfall, insbesondere im besonderen Verdachtsfall, bleibt AHF vorbehalten, kann AHF Kostenersatz für die Überprüfung des Inhalts begehren.

b) AHF übernimmt keine Haftung für mangelhaft verpackte oder unverpackt übergebene Waren, insbesondere wenn durch AHF oder ihre Erfüllungsgehilfen auf die mangelnde Verpackung (mündlich, schriftlich) hingewiesen wurde. Die Sendungen müssen so verpackt sein, daß sie den normalen Transportbeanspruchungen standhalten können sowie mit Fördergeräten, Rollbändern und sonstigen Förderanlagen manipuliert werden können ohne selbst beschädigt zu werden oder Menschen, Tieren oder Gegenständen Schaden zuzufügen.

c) AHF übernimmt keine Verantwortung aus durch Waren oder Inhalt von Sendungen von Versendern auftretende Schäden.

d) Der Tausch von Lademitteln (insbesondere EURO-Paletten, Gitterboxen) ist ohne schriftlicher Vereinbarung ausgeschlossen.

e) AHF behält sich das Recht vor, insbesondere in Verdachtsfällen, Kontrollen des Gewichts und der Abmessung von übergebenen Sendungen vorzunehmen. Bei festgestellten Abweichungen kann AHF entsprechend den gemessenen Gewichten oder Abmessungen veränderte Fracht- und Abwicklungskosten begehren, die zu Lasten des Auftraggebers gehen. Insbesondere behält sich AHF das Recht vor, in diesen Fällen bei Anspruch von bis dahin entstandenen Kosten nach 2a vom Vertrag zurückzutreten.

f) Der Auftraggeber hat die zur zollrechtlichen Abfertigung benötigten Dokumente vollständig an AHF zu übergeben. Verzögerungen oder sonstige Schäden, die durch fehlende oder falsche Dokumente entstehen, führen zum Haftungsausschluss von AHF.

g) Der Auftraggeber haftet bei Haftungsbefreiung für AHF für entstandene Schäden bei AHF und Dritten, die durch unrichtige Angaben der Sendung oder des Inhalts entstehen.

h) AHF wird die übergebene Sendung an den genannten Empfänger oder Personen zustellen, von denen AHF oder Erfüllungsgehilfen annehmen kann, daß diese für den Empfänger empfangsberechtigt sind. Dies sind insbesondere Personen, die in den Räumlichkeiten oder Grundstücken des Empfängers anwesend sind.

i) Ist weder Empfänger noch vertretungsberechtigte Person zur Übergabe der Sendung verfügbar, kann im Ermessen von AHF ein weiterer Zustellversuch stattfinden oder ist der Auftraggeber für alternative Zustellung der Sendung verfügungsberechtigt. Andere Verfügungen als im Transportvertrag vorgesehen fallen zu Lasten des Auftraggebers.

j) Der Transportvertrag ist mit der Ablieferung der Sendung an den Empfänger erfüllt. Als Ablieferrachweis gelten in jedem Fall originale Ablieferbelege, auch Kopien, Scans oder sonstige Übernahmebestätigungen in elektronischer/digitaler Form. Eine Zurückhaltung der Zahlung von Frachtkosten mit Begründung fehlender Ablieferbelege oder Kopien ist in jedem Falle ausgeschlossen. Eine Aufrechnung von sonstigen Forderungen ist unzulässig.

k) Nicht an den Empfänger zustellbare Sendungen werden mangels zeitnaher Verfügung auf Kosten des Auftraggebers an den Versender gelagert oder retourniert.

- l) Äußerlich erkennbare Beschädigungen oder der teilweiser Verlust von Sendungen müssen bei der Übergabe in Schriftform gerügt werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder teilweiser Verlust von Sendungen muß innerhalb von 7 Werktagen an AHF gemeldet werden.
- m) Die Verrechnung der Frachtkosten erfolgt nach Tagespreisen, fixen Preisvereinbarungen oder sonstigen Offerten durch AHF, wenn nicht gesondert ausgewiesen stets zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- n) Die Übermittlung der Frachtrechnung erfolgt mittels elektronischer Post (E-Mail) an den Rechnungsempfänger. Bei Zahlungsverzug ist AHF berechtigt, Mahnspesen und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.
- o) Werden ausstehende Frachtrechnungen trotz zumindest einmaliger schriftlicher Information nicht beglichen, kann AHF ein Rückbehaltungs- und Veräußerungsrecht an aktuellen Sendungen geltend machen. Über etwaige Veräußerungen ist der Schuldner zeitnah zu informieren. Erlöse, die über den aushaftenden Betrag und Kostenersatz erzielt werden, werden dem Schuldner wahlweise gutgeschrieben oder ausbezahlt.
- p) Ist der Empfänger einer Sendung nicht mehr zu ermitteln und geht innerhalb von 6 Wochen keine Verfügung eines Berechtigten ein, ist AHF ermächtigt, das Gut auf Kosten des Absenders unter Ersatz entstandener Kosten zu retournieren oder kann AHF über das Gut zur Veräußerung, Verwertung oder Entsorgung frei verfügen.

#### **4. Haftung und Transportversicherung**

- a) Eine Übernahme der Haftung für eine Sendung erstreckt sich für den Zeitraum der Übernahme der Sendung beim Absender bis hin zur Zustellung und Übernahme beim Empfänger. Die Haftungshöchstgrenzen sind den nach 2e genannten Übereinkommen zu entnehmen.
- b) Begehrt von entstandenen Kosten aus Folgen der Überschreitung der Lieferfrist, höherer Gewalt oder nicht schuldhaft von AHF oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretender Umstände ist ausgeschlossen.
- c) Begehrt von Ersatzansprüchen für Folgeschäden, Verdienstentgang, Gewinneinbussen, Umsatzverluste oder Kosten für Ersatzvornahmen sind ausgeschlossen.
- d) AHF kann eine über die Haftung nach 2e überschreitende Transportversicherung anbieten und bei Transportversicherungsunternehmen ihrer Wahl eindecken. Die Eindeckung erfolgt nur gegen gesonderten Auftrag. AHF vermittelt die Versicherungspolizze zu den Bedingungen des Versicherungsunternehmens. AHF hat im Versicherungsfall keinen Einfluss auf den Versicherer, die Bearbeitung oder die Höhe der Wiedergutmachung. AHF kann wahlweise eine Provision für die Vermittlung oder die Gesamtprämie auf ihrer Frachtrechnung verrechnen. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles verzichtet der Versicherungsnehmer zur Gänze auf Regressansprüche oder die weitere Gegenverrechnung von Fracht- oder sonstigen Kosten an AHF.

#### **5. Verjährung, salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen**

- a) Alle Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis eines Schadens durch AHF oder ab dem Tag, an dem die Sendung hätte zugestellt werden müssen.
- b) Für den Fall, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem

Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.  
c) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von AHF: Graz/Österreich.